

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 8)

August 2019

Thema der August-Ausgabe bildet die Praxis des Forderungseinzugs »Inkasso-Service« der Bundesagentur für Arbeit in Recklinghausen.

In der vorliegenden Ausgabe beschäftige ich mich nur mit dem **Forderungseinzug von SGB II-Leistungen**. Die Praxis ist oftmals rechtswidrig: Zu Unrecht werden Mahngebühren oder Stundungszinsen erhoben. Häufig liegt dieser ungenügenden Verwaltungspraxis ein Kommunikationsproblem zwischen dem jeweiligen Jobcenter und dem Inkasso-Service zugrunde. **Die Frage allerdings, ob die Aufgabe des Forderungseinzugs überhaupt rechtmäßig auf den Inkasso-Service vom einzelnen Jobcenter übertragen worden ist, dürfte für die meisten Jobcenter verneint werden... (Näheres im Heft)**

In der Septemberausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** werde ich mich mit der **Praxis des Inkasso-Service im Bereich des Forderungseinzugs von Kindergeld-Rückforderungen** beschäftigen.

## Inhalt

<b>Sozialrechtliche Fortbildungen Herbst/Winter 2019.....</b>	<b>2</b>
Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II« .....	2
Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung.....	2
Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung.....	2
<b>»Inkasso-Service« Recklinghausen – zwischen Pragmatismus und rechtsstaatlicher Grauzone (Teil I: Forderungen der Jobcenter).....</b>	<b>4</b>
Die Rechtsgrundlagen des Inkasso-Service Recklinghausen beim Forderungseinzug SGB II – eine Behörde in einer rechtsstaatlichen Grauzone .....	4
Unwirksame Übertragung des Forderungseinzugs führt zur Unwirksamkeit der Handlungen des »Inkasso-Service« - keine Mahngebühren .....	5
Die unklaren Zuständigkeitsregelungen in der Praxis am Beispiel von Anträgen auf Erlass der Forderung nach § 44 SGB II.....	5
Dennoch: Meist ist der Inkasso-Service der bessere Ansprechpartner zur Schuldenregulation im Bereich des SGB II.....	6
Ratenvereinbarungen – gesetzliche Grundlagen (siehe auch Musterschreiben Seite 9) .....	6
»Fehlende Mahnsperren« - ein ärgerliches Kommunikationsproblem zwischen Jobcenter und Inkasso-Service .....	7
Anwaltliche Hilfe gegen Mahnbescheide kann erforderlich sein.....	8
<b>Musterschreiben »Bitte um befristete Niederschlagung« mit und ohne Ratenzahlung .....</b>	<b>9</b>
<b>Schema der Vollstreckung von Forderungen im Bereich des SGB II .....</b>	<b>10</b>

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und natürlich auf:

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 3 und auf:

[www.martina-beckhaeuser.de](http://www.martina-beckhaeuser.de)

## Sozialrechtliche Fortbildungen Herbst/Winter 2019

### Neu! Nürnberg

11./12. Nov. 2019

### Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II«

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...

\*\*\*

### München

16. Oktober 2019

### Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung

Inhalt der Fortbildung: Die Neuregelungen zum **Kinderzuschlag** (ab Juli 2019 bzw. Januar 2020) werden verständlich dargestellt. In der Fortbildung wird an Beispielen gezeigt, wann die Beantragung von Kinderzuschlag ratsam ist. Auf die Aufforderung des Jobcenters, höheren Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen, kann nicht vertraut werden. In der Fortbildung stelle ich eine **Arbeitshilfe zum Erkennen eines möglichen Kinderzuschlagsanspruchs** vor. Natürlich wird auch gezeigt, wie der Kinderzuschlag exakt berechnet wird. Ab Juli 2019 ist es oftmals wichtig, in welchem Monat die Beantragung von Kinderzuschlag am besten erfolgen sollte. Auch darauf geht die Fortbildung ein.

Die **Neuregelungen zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe** sind ebenso Teil der Fortbildung wie die Neuerungen bei der **Befreiung von der Kostenbeteiligung** bei Kita-Gebühren.

In der Fortbildung wird aufgezeigt, was sogenanntes **»Kinderwohngeld«** beinhaltet und wann die Beantragung von **»Kinderwohngeld«** sinnvoll ist. Hierbei werde ich die für 2020 geplanten Änderungen beim Wohngeldrecht (so die Regierung noch besteht) berücksichtigen. Ein zuverlässiger Wohngeldrechner wird vorgestellt und Tipps zu dessen Bedienung. Weitere Themen sind: Probleme bei der Beantragung von **Unterhaltsvorschuss** bei Kindern ab 12 Jahre und wie sie gelöst werden können. Welche MigrantInnen von Familienleistungen ausgeschlossen sind. Auch auf den von mir und der überwiegenden Mehrheit der juristischen ExpertenInnen für europarechtswidrig eingestufte Ausschluss bestimmter EU-BürgerInnen vom **Kindergeld** wird in der Fortbildung eingegangen. Weiteres Thema: Rückforderungen der Familienkasse.

Nur in München und Nürnberg wird auch das Bayerische Familiengeld betrachtet: Die Anrechnung im SGB II gehört mittlerweile der Vergangenheit an. Besonderheiten beim Familiengeld für EU-BürgerInnen und die Einschränkungen des Zugangs zum Familiengeld bei MigrantInnen mit **»ungeklärter Identität«** sind aber wichtige, oft unbeachtete Punkte.

**Weiteres Thema: Rückforderungen der Familienkasse.**

### Frankfurt/M.

30. Oktober 2019

### Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung

### München

5. November 2019

Das Seminar ist eine gründliche **Einführung in die sozialrechtliche Situation von EU-BürgerInnen**. Im Seminar wird das Freizügigkeitsgesetz/EU mit seinen europarechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen systematisch dargestellt. **Ein Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, oftmals übersehene Freizügigkeitsrechte zu erkennen.**

### Nürnberg

3. Dezember 2019

Auch gibt das Seminar Antworten auf grundsätzliche Fragen, die sich Beratende immer wieder stellen: Was sind EU-Richtlinien, was EU-Verordnungen? Welche Bedeutung hat das Europäische Fürsorgeabkommen? Welche Lösungen gibt die Rechtsprechung vor? Welche Fragen sind höchstrichterlich offen? Welche Möglichkeiten gibt der einstweilige Rechtsschutz bei prekären Leistungsansprüchen?...

**Das Seminar richtet sich an alle, die EU-BürgerInnen sozialrechtlich beraten.** Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ist das Seminar auch für diejenigen interessant, die an meinen Seminaren zu sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-BürgerInnen in den vergangenen Jahren teilgenommen haben. **Das Seminar hat den aktuellen Rechtsstand und geht auch auf den neu eingeführten Ausschluss von EU-BürgerInnen mit bestimmten Freizügigkeitsrechten vom Kindergeld ein.**

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

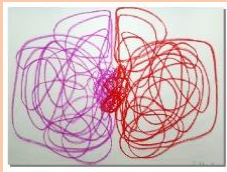
[bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

## Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Lehrtherapeutin (DGSF) am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



### Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag, **22. Oktober 2019** von 9.00 – 16.30 Uhr

**Nürnberg**

\*\*\*



### Zweitägige Einführungsworkshops

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, **28. + 29. September 2019**

Wiederholungstermine in 2020:

Samstag/Sonntag, **14. + 15. März 2020**

Samstag/Sonntag, **17. + 18. Oktober 2020**

**Nürnberg**

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf [www.martina-beckhaeuser.de](http://www.martina-beckhaeuser.de)

## »Inkasso-Service« Recklinghausen – zwischen Pragmatismus und rechtsstaatlicher Grauzone (Teil I: Forderungen der Jobcenter)

Wer kennt Recklinghausen? Mittlerweile sehr viele, zumindest dem Namen nach. Post aus Recklinghausen, das ist für Millionen von SGB II-Leistungsberechtigten, BezieherInnen von Kindergeld oder Arbeitslosengeld etwas ganz Normales. Über die Post von Recklinghausen freut sich allerdings niemand. Recklinghausen ist zentraler Sitz des »Inkasso-Service« der Bundesagentur für Arbeit.

Dieser treibt Forderungen der Jobcenter, der Arbeitsagenturen und der Familienkassen aus ganz Deutschlands ein. Der Inkasso-Service verschickt aber nicht nur Post, sondern sorgt oftmals auch für Verwirrung. „**Was machen die da eigentlich überhaupt und dürfen die das auch immer?**“, sind Fragen, die sich nicht nur Leistungsberechtigte und Beratende aus der Sozialen Arbeit zu Recht stellen, sondern auch Gerichte. Auf der einen Seite ist der Inkasso-Service zwar – wie alle Inkasso-Dienste – unbeliebt, auf der anderen Seite ist er aber oftmals auch ein pragmatischer Ansprechpartner, wenn es darum geht, Erstat-

tungsansprüche von Jobcentern in kleinen Raten abzustottern. Bei Kindergeldrückforderungen sieht's anders – und leider weitaus schlimmer - aus, dazu aber ausführlich in der September-Ausgabe.

Welche Forderung eines Jobcenters beim Inkasso-Service Recklinghausen landet und welche nicht, bleibt das Geheimnis des Jobcenters. Wer die Bundesagentur für Arbeit (BA) etwas kennt, weiß, dass es nichts gibt, was die BA nicht abkürzt. Der Name Inkasso-Service soll sicherlich etwas einschüchtern, auf die Abkürzung IS Recklinghausen hat dann die BA aber doch verzichtet. Nach diesem etwas weniger sachlichen Einstieg werde ich mich im Folgenden mit den Aufgaben und gesetzlichen Grundlagen des Inkasso-Service der Bundesagentur im Bereich des SGB II beschäftigen.

Ausführlich werde ich die für Betroffene oft noch brisantere Praxis des Inkasso-Service im Bereich der **Kindergeld-Rückforderungen in der nächsten Ausgabe von SOZIALRECHT JUSTAMENT** betrachten.

### Die Rechtsgrundlagen des Inkasso-Service Recklinghausen beim Forderungseinzug SGB II – eine Behörde in einer rechtsstaatlichen Grauzone

Der Inkasso-Service ist zuständig für Forderungen im Rechtskreis SGB II, wenn diese Aufgabe von den Trägern eines Jobcenters übertragen worden ist. Das kann nur bei Jobcentern der Fall sein, die in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune und der Arbeitsagentur stehen. Die Übertragung muss durch die Trägerversammlung beschlossen werden.

*„Ohne eine den Grundsätzen der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit genügende Übertragungsentscheidung der Trägerversammlung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Sozialgesetzbuch II ist die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf einen ihrer Träger unwirksam“*

(Leitsatz des Bundessozialgerichts, Urteil vom 14.02.2018, B 14 AS 12/17 R).

Die Übertragung ist grundsätzlich aufgrund des **§ 44b Abs. 4 SGB II** möglich. Das Bundessozialgericht hat aber in der genannten Entscheidung klargestellt, dass die Übertragung nur dann wirksam ist, wenn es einen entsprechenden Beschluss der Trägerversammlung gibt. Im verhandelten Fall war dem nicht so. Zahlungsaufforderungen und Mahnbescheide des Inkasso-Services waren daher nichtig. Das Bundesso-

zialgericht (a.a.O) stellt rechtsstaatliche Anforderungen an die Form des Übertragungsbeschlusses:

*„Der Übertragungsbeschluss nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II muss so gefasst sein, dass Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben ihm selbst ohne Weiteres zu entnehmen sind.“*

(BSG a.a.O.)

Normalerweise sollen Leistungsberechtigte, bzw. zumindest deren anwaltliche Vertretungen erkennen können, welche Behörde für welche Entscheidungen zuständig ist. Die Übertragung von Aufgaben muss daher klar geregelt sein, und die Regelungen müssen auch gegenüber den Leistungsberechtigten bekannt gegeben werden. Dies erfordert das Rechtsstaatsprinzip. Bei der Übertragung der Aufgabe „Forderungseinzug“ ist das allerdings nicht der Fall. In der Praxis hat das schon dazu geführt, dass erst im sozialgerichtlichen Verfahren geklärt werden musste, an wen sich z.B. ein Antrag auf Erlass einer Rückforderung nach § 44 SGB II überhaupt richten muss. Das Bundessozialgericht führt hierzu aus:

*„Sollen Zuständigkeiten einer gemeinsamen Einrichtung im Bereich des Forderungseinzugs in einer den rechtsstaatlichen Anforderungen genü-*

*genden Weise übertragen werden, muss der Übertragungsentscheidung zweifelsfrei zu entnehmen sein, ob sie nur die Überwachung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfasst oder **ob auch Kompetenzen nach dem VwVG<sup>1</sup> zur Mahnung und Einleitung (und Überwachung) der Vollstreckung einbezogen sind und wo die Zuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung [...] und Erlass von Forderungen (vgl. § 44 SGB II) liegen.***

*Fehlt es daran, erschwert das schon für die Betroffenen zu erkennen, von wem sie in welchem Verfahrensstadium in Anspruch genommen werden (dürfen), an wen sie sich mit Anträgen wenden können und gegen wen ggf. Rechtsmittel zu richten sind.“*

(BSG a.a.O.)

Auch wenn es sich im Grunde erübrigt darauf hinzuweisen, füge ich dennoch hier hinzu: **Auch die Nichtbekanntgabe der Übertragungsentscheidung der Trägerversammlungen eines Jobcenters an Betroffene »erschwert« es den Betroffenen zu erkennen, wer für was zuständig ist.** Hier wird ein Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verletzt, was ungeachtet der praktischen Probleme eben auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit problematisch ist.

Hinzu kommen **datenschutzrechtliche Vorbehalte**, die hier von der Bundesagentur für Arbeit komplett ausgeblendet werden. Die Bundesagentur für Arbeit betont an vielen Stellen zu Recht, dass es der Datenschutz verbiete, Sozialdaten vom Jobcenter auf die Arbeitsagentur zu übertragen, ohne dass es hierfür eine besondere gesetzliche Regelung gibt. Die mit dem Forderungseinzug verbundene Datenübertragung ist m.E. weder durch das 6. Kapitel des SGB II noch durch das 2. Kapitel des SGB X gedeckt. Im beim Bundessozialgericht verhandelten Fall stellte sich die Frage nach dem Datenschutz insofern nicht, als eine wirksame Vereinbarung zur Übertragung des Forderungseinzugs ohnehin nicht vorlag. Allerdings hat das Bundessozialgericht (a.a.O.) am Rande auch auf die Datenschutzproblematik hingewiesen:

*Dabei kann offenbleiben, ob öffentlich-rechtlich begründete Forderungen schon aus Gründen des Sozialdatenschutzes grundsätzlich nur von dem Sozialleistungsträger gemahnt werden dürfen, dem sie zustehen.*

<sup>1</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz

## **Unwirksame Übertragung des Forderungseinzugs führt zur Unwirksamkeit der Handlungen des »Inkasso-Service« - keine Mahngebühren**

Handlungen, die der »Inkasso-Service« ausführt, ohne hierfür die Kompetenz zu haben, sind unwirksam. Mahngebühren müssen aufgehoben werden.

Auf die Verjährung von Rückforderungen hat die unwirksame Übertragung des Forderungseinzugs aber keinen Einfluss. In der Regel dürfte die Erstattung mittels eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids festgestellt worden sein. Dieser hemmt die Verjährung der Rückforderung nach § 52 SGB X um 30 Jahre.

## **Die unklaren Zuständigkeitsregelungen in der Praxis am Beispiel von Anträgen auf Erlass der Forderung nach § 44 SGB II**

Tatsächlich nimmt der Inkasso-Service Aufgaben des Jobcenters wahr, ohne dass in der Regel klar ist, ob er überhaupt dazu befugt ist, beziehungsweise, für welche Aufgaben genau eine Übertragung vorliegt. Spätestens dann, wenn Betroffene einen Erlassantrag stellen wollen, müssen Sie wissen, an wen sich dieser Antrag richten muss. Bei einem Verfahren, in dem es darum ging, ob ein gestellter Erlassantrag (§ 44 SGB II) dazu führt, dass eine Forderung nicht vollstreckt werden darf, solange über den Erlassantrag nicht entschieden worden ist, stellte sich erst im Beschwerdeverfahren vor dem Landessozialgericht heraus, dass nicht das Jobcenter, sondern der beauftragte Inkasso-Service der Bundesagentur zuständig sei. Das Jobcenter erklärte sich für eine Entscheidung über den Erlass der Forderung für unzuständig und behauptete, deshalb könne der Erlassantrag auch keine vollstreckungshemmende Wirkung haben. Das LSG Nordrhein-Westfalen stellte hierzu fest (Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2016 – L 7 AS 882/16 B ER):

*„Im Hinblick auf Ausführungen des Antragsgegners ist insoweit anzumerken, dass auch ein juristisch ausgebildeter Rechtsanwalt diese Rechtsbeziehungen nicht kennen muss, weil sie eine Einsichtnahme in den Aufgabenübertragungsvertrag erfordern, der erst im Beschwerdeverfahren vorgelegt worden ist“.*

(Übrigens bestätigte das LSG Nordrhein-Westfalen wie schon zuvor das Bayerische Landessozialgericht [L 7 AS 260/14 B ER vom 29.04.2014] die **vollstreckungshemmende Wirkung eines Antrags auf Erlass der Forderung nach § 44 SGB II**)

Auch beim Jobcenter Nürnberg stellten sich in der Vergangenheit Praxis-Probleme ein. Im Rahmen einer sozialgerichtlichen Verhandlung regte die Richterin einen Erlass der Forderung aufgrund offensichtlicher Unbilligkeit an (Zum Verständnis der »Unbilligkeit«

eine kurze Schilderung des Falls: Ein mittlerweile ins Ausland geflohener Familienvater hatte durch betrügerische Handlungen Überzahlungen des Jobcenters verursacht, die aber offensichtlich und unstrittig die Familienmitglieder nicht erhalten haben. Aus den Kontoauszügen wurde deutlich, dass der Vater die Einnahmen für eigene Zwecke nutzte. Die Ehefrau und Kindern hatten keinen Zugriff auf das Geld. Die Erstattungsforderungen gegen sie war unbillig). Das Jobcenter hat die Forderung auf Anregung des Gerichts erlassen. In einem anderen Fall erklärte das Jobcenter Nürnberg hingegen, nicht für die Bearbeitung von Erlassanträgen zuständig zu sein. Eine telefonische Nachfrage beim Inkasso-Service wurde von einem freundlichen Mitarbeiter pragmatisch beantwortet. Er könne momentan auch nicht sagen, wer zuständig sei und empfehle daher, einfach den Antrag bei beiden Behörden zu stellen.

Um Klarheit zu schaffen, sollten die Jobcenter die entsprechenden Vereinbarungen veröffentlichen.

Das Bundessozialgericht hat in der Entscheidung B 14 AS 12/17 R vom 14.2.2018 festgestellt, dass der für das SGB II Senat zuständige 14. Senat auch dann zuständig ist, wenn der Beklagte die Arbeitsagentur ist. Bisher wurden die Verfahren im Bereich des Forderungseinzugs SGB II oftmals bei den für die Arbeitsagenturen zuständigen Gerichtsabteilungen geführt.

*„Geschäftsplanmäßig zuständig für die Entscheidung des Rechtsstreits ist der erkennende 14. [SGB II] Senat des BSG. Ob die Beklagte unter Berufung auf ihr nach dem SGB II übertragene Zuständigkeiten die Zahlung der vom Jobcenter Uecker-Randow festgesetzten Erstattungsforderung anmahnen und infolgedessen die streitbefangene Mahngebühr erheben durfte, betrifft Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und nicht der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für die der 11. Senat des BSG zuständig ist, weil sie insoweit Kompetenzen allein nach dem SGB II beansprucht.“*

## **Ratenvereinbarungen – gesetzliche Grundlagen (siehe auch Musterschreiben Seite 9)**

Oftmals stellen SGB II-Leistungsberechtigte oder Beratungsstellen einen Antrag auf Stundung der Forderung und bieten gleichzeitig eine Ratenzahlung an. Diese Anträge sind in der Regel rechtlich nicht korrekt. Stundungen setzen nach der Bundeshaushaltsordnung voraus, dass Zahlungspflichtige grundsätzlich zahlungsfähig sind. So heißt es in den Weisungen der BA zu Recht:

*Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchs-*

## **Dennoch: Meist ist der Inkasso-Service der bessere Ansprechpartner zur Schuldenregulation im Bereich des SGB II**

Trotz der oft unklaren Kompetenzübertragung bietet der Inkasso-Service Vorteile bei der Schuldenregulation gegenüber dem Jobcenter. Das Jobcenter selbst kann Forderungen in Höhe von 30% des maßgeblichen Regelbedarfs (von Leistungsberechtigten verschuldet) oder 10% (unverschuldet) aufrechnen. Daher sind Jobcenter oftmals nicht bereit, Ratenzahlungen zu gewähren. Die zum Teil von Mitarbeitenden des Jobcenters vertretene Rechtsauffassung, Ratenvereinbarungen mit dem Jobcenter seien neben den Aufrechnungsregelungen des SGB II nicht möglich, trifft nur auf Darlehen zu. Diese werden zwingend aufgerechnet, solange der Leistungsbezug besteht. Sollte der Forderungseinzug komplett wirksam auf den Inkasso-Service übertragen worden sein, sind Ratenvereinbarungen im Bereich des SGB II allerdings nur mit diesem möglich. Rechtliche Grundlage des Forderungseinzugs ist – egal ob vom Jobcenter betrieben oder vom Inkasso-Service der BA – weitgehend die Bundeshaushaltsordnung (BHO)<sup>2</sup> und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG). Zur Anwendung der BHO im Rechtskreis des SGB II bei der Veränderung von Ansprüchen (Ratenvereinbarung, Erlass) hat die Bundesagentur Weisungen erlassen<sup>3</sup>. Die Bereitschaft des Inkasso-Service, Ratenzahlungen auch mit niedrigen Raten zu vereinbaren, ist letztendlich darauf zurückzuführen, dass der Inkasso-Service nicht mit laufenden Leistungen aufrechnen kann. Zudem geht der Inkasso-Service davon aus, den Forderungseinzug nur dann nach Übergabe durch das Jobcenter betreiben zu müssen, wenn Möglichkeiten der Aufrechnung nicht bestehen oder von ihnen im Rahmen des Ermessens kein Gebrauch gemacht wird.

<sup>2</sup> Nur der Erlass von Forderungen nach § 44 SGB II ist »spezialgesetzlich« im SGB II geregelt worden, obwohl er auch nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO möglich wäre.

<sup>3</sup> [https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald\\_2018/VABest\\_SGB\\_II\\_18.09.2018.pdf](https://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald_2018/VABest_SGB_II_18.09.2018.pdf)

*gegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BHO. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden, vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 BHO.*

Weiter wird in der Weisung VABest SGB II ausgeführt:

*Da § 59 BHO auf die sofortige Einziehung der Forderung abstellt, müssen durchsetzbare Einziehungsmöglichkeiten vorhanden sein, auf die vorübergehend verzichtet werden soll, bzw. sich*

solche in absehbarer Zeit konkret abzeichnen. Sofern keine konkreten Einziehungsmöglichkeiten bestehen und sich solche auch nicht in absehbarer Zeit abzeichnen, liegen die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor, da die Forderung dann regelmäßig als gefährdet anzusehen ist. In diesen Fällen ist ggf. über eine befristete Niederschlagung (siehe DA 5.1 Abs. 6) unter Annahme von monatlichen Zahlungen zu entscheiden.

**Keine Stundung ist die Annahme von Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen.** Die Ratenvereinbarungen im Rechtskreis SGB II werden – nicht immer, aber regelmäßig - aus unpfändbarem Einkommen getroffen. Korrekterweise muss ein »Antrag auf Stundung und Ratenzahlung« bezüglich der Stundung abgelehnt werden. Die BA sieht im Falle eines solchen »verfehlten« **Stundungsantrags** folgendes Vorgehen vor:

*Liegen die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor und bietet die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner trotzdem **monatliche Tilgungsleistungen** aus unpfändbarem Einkommen an, ist eine **befristete Niederschlagung zu prüfen**. Hier wird nicht auf bestehende Einziehungsmöglichkeiten verzichtet, sondern es werden lediglich nicht zwangsweise einziehbare Zahlungen der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners angenommen. Folgendes ist zu beachten:*

- a) *Die **Ablehnung der Stundung** ist der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner mittels Verwaltungsakt bekannt zu geben (vgl. DA 3.7).*
- b) *Soweit die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung vorliegen, ist die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner - **neben der Ablehnung der Stundung - schriftlich über die Annahme der angebotenen Tilgungsleistungen zu unterrichten**. Die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass sich das Recht vorbehalten wird, den Anspruch später erneut geltend zu machen.*

**Die befristete Niederschlagung gilt nicht als Verwaltungsakt.** Kommt der Inkasso-Service einer Bitte um eine befristete Niederschlagung nicht nach, kann dagegen kein Widerspruch eingelegt werden. Sollte sie abgelehnt werden, kann aber gegen wiederholte Mahnbescheide Widerspruch eingelegt werden. Der Inkasso-Service, muss beim Scheitern der Einziehung entweder die Forderung befristet niederschlagen oder diese zur Vollstreckung an das Hauptzollamt

## »Fehlende Mahnsperren« - ein ärgerliches Kommunikationsproblem zwischen Jobcenter und Inkasso-Service

Nicht selten werden Forderungen vom Jobcenter sofort an den Inkasso-Service gegeben. Regelmäßig erhalten »KundInnen« des Jobcenters schon konkrete Zahlungsaufforderungen des Inkasso-Service, bevor Aufhebungs- und Erstattungsbescheide bindend ge-

weitergeben. **Wiederholte Mahnungen mit Gebührenfestsetzung sind zu unterbleiben, wenn die Mahnung infolge offenkundiger Mittellosigkeit des Vollstreckungsschuldners zwecklos erscheint.** Mahngebühren - zumindest der staatlichen Verwaltung - haben nicht zum Ziel, die Verschuldung von BürgerInnen zu erhöhen, sondern diese zur Begleichung der Forderung zu motivieren. Dieser Zweck wird bei zahlungsunfähigen BürgerInnen natürlich verfehlt. Ob jemand letztendlich wirklich zahlungsunfähig ist, kann nur die **Vollstreckungsbehörde**, das heißt das **Hauptzollamt** ermitteln. Befugnisse hierzu hat der Inkasso-Service nicht.

Theoretisch kann die Behörde auch bei befristeter Niederschlagung die Gesamtforderung ohne einen neuen Verwaltungsakt wieder sofort fällig stellen. Faktisch wird sie es aber nicht tun, solange ihr keine andere Einziehungsmöglichkeit aufgrund geänderter Verhältnisse bekannt wird. In der Regel fragt der Inkasso-Service bei befristeten Niederschlagungen jährlich nach, ob sich die Verhältnisse geändert haben. Ob der Inkasso-Service über eine etwaige Beendigung des SGB II-Bezugs informiert wird, ist mir nicht bekannt. **Eine Verzinsung bei Erstattungsansprüchen gegen Personen sieht § 50 SGB X nicht vor, sie ist nur bei Forderungen gegen Einrichtungen möglich.**

Während einer befristeten Niederschlagung dürfen **keine »Stundungszinsen« erhoben** werden, weil es sich gerade nicht um eine Stundung handelt. Nur in den im Bereich des SGB II höchstens in Ausnahmefällen denkbaren Fällen einer »echten« Stundung können Stundungszinsen erhoben werden. Zu Recht wird angeführt, dass die hier in der Praxis erhobenen Zinsen angesichts der aktuellen Zinshöhe vollkommen überzogen sind. Darauf werde ich im Rahmen der (überhöhten) Säumniszuschläge bei Kindergeldrückforderungen in der September-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** näher eingehen.

Beispiel einer »echten« Stundung: Ein Selbständiger ist nach erfolgreicher Unternehmensgründung aus dem SGB II ausgeschieden. Er verfügt über Einkommen/Vermögen oberhalb der Pfändungsfreigrenze und müsste nun seine Schulden beim Jobcenter begleichen. Gleichzeitig stehen notwendige Investitionen an, um seine erfolgreiche Selbständigkeit abzusichern. In diesem Fall könnte eine Stundung erfolgen, da die Forderung grundsätzlich sofort einziehbar wäre, dies aber eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

worden sind. Manchmal liegt selbst der Fälligkeitstermin innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat. Tatsächlich ist dieses Vorgehen nicht rechtswidrig, aber doch unsinnig. **Da Widersprüche bei Erstattungsansprüchen aufschiebende Wirkung haben,**

spricht vieles dafür, mit Zahlungsaufforderungen abzuwarten, bis die Widerspruchsfrist verstrichen ist. Grundsätzlich wird der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid mit Bekanntgabe seines Inhalts wirksam. Widersprüche dagegen haben aber aufschiebende Wirkung, hemmen also die Wirksamkeit der Rückforderung. Eine Zahlungsaufforderung mit Fälligkeitstermin wird unwirksam, sobald gegen den Bescheid, auf den sie sich bezieht, Widerspruch eingelegt wird. Strenggenommen führt der Widerspruch nicht zu einer »Mahnsperre«, wie es manchmal Mitarbeitende des Inkasso-Service auf Nachfrage formulieren, sondern dazu, dass seitens des Jobcenter die Beauftragung zum Forderungseinzug im konkreten Einzelfall zurückgenommen werden muss.

Ein häufiges Problem in der Praxis ist, dass der Forderungseinzug über einen eingelegten Widerspruch gegen einen der Forderung zugrunde liegenden Bescheid nicht informiert wird. Gegen Mahnbescheide des Inkasso-Service kann dann wiederum erfolgreich Widerspruch eingelegt werden. Auch einem Widerspruch gegen Forderungen, die dem Widerspruchsführer nicht bekannt sind, ist stattzugeben. Aufhebungs- und Erstattungsbescheide werden nur durch ihre Bekanntgabe wirksam.

## **Anwaltliche Hilfe gegen Mahnbescheide kann erforderlich sein**

Da das Ganze für Betroffene oftmals undurchsichtig ist, lässt sich die Beiziehung anwaltlicher Hilfe gegen Mahnbescheide begründen. Die Vergütung erfolgreicher rechtsanwaltlicher Tätigkeit richtet sich in ihrer Höhe dann nicht nur nach den erfolgreich abgewendeten Mahnkosten, sondern berücksichtigt auch die damit verbundene Abwendung der Zahlungsaufforderung. Auch wenn die Begründung im Einzelfall eines Widerspruchs lediglich aus 2 Sätzen bestehen mag, in denen vorgetragen wird, dass die Forderungen nicht bekannt seien, besteht ein Anspruch auf Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit in Höhe von 150 Euro nach Nr. 2302 VV RVG (entsprechend BSG vom 09.03.2016, B 14 AS 5/15 R).

**Bei anwaltlicher Hilfe gegen eine Zahlungsaufforderung oder Vollstreckungsankündigung ist vorgerichtlich nur Beratungshilfe möglich – in Einzelfällen**

**empfiehlt sich daher zumindest bei Letzteren der direkte Weg des einstweiligen Rechtsschutzes**

Stellt der Inkasso-Service fest, dass eine Zahlungsaufforderung nicht statthaft gewesen ist (weil z.B. die ihr zugrunde liegende Forderung nicht bestandskräftig ist), gibt es regelmäßig ein Problem, wenn anwaltliche Hilfe eingeschaltet worden ist. Das gleiche Problem tritt im Übrigen auch auf, wenn gegen die Vollstreckungsankündigung des Hauptzollamts mit anwaltlicher Hilfe vorgegangen wird: Trotz Erfolg in der Sache werden die Kosten der anwaltlichen Vertretung nicht durch den Inkasso-Service oder das Hauptzollamt übernommen. Zahlungsaufforderungen und Vollstreckungsankündigungen gelten nicht als Verwaltungsakte. **Wird dagegen vorgerichtlich vorgegangen, ist bei Erfolg keine Erstattung der Kosten nach § 63 SGB X wie im Widerspruchsverfahren möglich.** Hier kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber Beratungshilfe gewährt werden.

Alternativ kann auch einstweiliger Rechtsschutz beim Sozialgericht in Form einer Regelungsanordnung beantragt werden:

*„Weiterhin ist Raum dafür, gegen unberechtigte Vollstreckungsankündigungen **unmittelbar (vorläufigen) gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen** (vgl. zur prozessualen Lage im finanzgerichtlichen Verfahren § 69 Abs 4 Satz 2 Nr 2 FGO und dazu etwa BFH Beschluss vom 22.11.2000 - V S 15/00 - BFH/NV 2001, 620) und hierzu PKH nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung zu beantragen (Bundessozialgericht, B 14 AS 38/14 R vom 25.06.2015)*

Beim gerichtlichen Verfahren muss der Antragsgegner die Kosten tragen, wenn das Gericht eine Anordnung im Sinne des Betroffenen trifft. Ob einstweiliger Rechtsschutz auch schon möglich ist, wenn lediglich Zahlungsaufforderungen bestehen, kann hier nicht entschieden werden. Notwendig ist er hier m.E. nicht: Sobald Zahlungsaufforderungen mit Festsetzung von Mahngebühren verbunden sind Widersprüche möglich, deren Kosten bei Erfolg zu erstatten sind.



## Musterschreiben »Bitte um befristete Niederschlagung« mit und ohne Ratenzahlung

Franz K.  
Schlossallee  
90479 Kleinhausen

Agentur für Arbeit Recklinghausen  
Inkasso-Service  
Görresstr.15  
45657 Recklinghausen

24.8.2019

Kassenzeichen:88123273973 / Ihr Schreiben vom 21.8.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Zahlungsaufforderung vom 21.8.2019 kann ich leider nicht nachkommen.

**Variante 1:** [Nach wie vor befinde ich mich im SGB II-Leistungsbezug und verfüge über kein Vermögen. Ich bitte Sie daher, Ihre Forderung befristet niederzuschlagen, weil eine Einziehung Ihrer Forderung derzeit nicht möglich ist. Da ich nur Leistungen in Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums erhalte, bin ich derzeit auch nicht in der Lage, eine Rückzahlung in Raten zu leisten. Bei einer Veränderung meiner finanziellen Verhältnisse, werde ich Sie informieren]

**Variante 2:** [Nach wie vor befinde ich mich im SGB II-Leistungsbezug und verfüge über kein Vermögen. Ich bitte Sie daher, Ihre Forderung befristet niederzuschlagen, weil eine Einziehung Ihrer Forderung derzeit nicht möglich ist. Obwohl ich nur Leistungen in Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums erhalte, bin ich bereit, monatliche Raten in Höhe von X Euro zur Begleichung der Forderung an Sie zu zahlen. Bei einer Veränderung meiner finanziellen Verhältnisse, werde ich Sie informieren]

**Variante 3:** [Derzeit erhalte ich zwar keine SGB II-Leistungen, verfüge aber dennoch nur über ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze und habe kein einsetzbares Vermögen. Ich bitte Sie daher, Ihre Forderung befristet niederzuschlagen, weil eine Einziehung Ihrer Forderung derzeit nicht möglich ist. Leider kann ich Ihnen aufgrund meiner finanziellen Belastungen auch keine Ratenzahlung anbieten. Bei einer Veränderung meiner finanziellen Verhältnisse, werde ich Sie informieren]

**Variante 4:** [Derzeit erhalte ich zwar keine SGB II-Leistungen, verfüge aber dennoch nur über ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze und habe kein einsetzbares Vermögen. Ich bitte Sie daher, Ihre Forderung befristet niederzuschlagen, weil eine Einziehung Ihrer Forderung derzeit nicht möglich ist. Obwohl ich kein pfändbares Einkommen habe, bin ich bereit, monatliche Raten in Höhe von X Euro zur Begleichung der Forderung an Sie zu zahlen. Bei einer Veränderung meiner finanziellen Verhältnisse, werde ich Sie informieren]

*(Anm. B.E.: Personen, die nur aufgrund des Einkommens der PartnerIn aus dem SGB II-Leistungsbezug ausscheiden, können geltend machen, dass die Einziehung der Forderung **nicht** möglich ist. PartnerInnen (ob verheiratet oder nicht) müssen zwar für den Lebensunterhalt einstehen, nicht aber für die Schulden!)*

**Variante 5:** [Ich verfüge nur über ein monatliches Einkommen von X Euro oberhalb der Pfändungsfreigrenze und über kein Vermögen. Ich bitte Sie daher, Ihre Forderung befristet niederzuschlagen, weil eine Einziehung Ihrer Forderung in voller Höhe derzeit nicht möglich ist. Ich werde Ihnen Raten in Höhe von X Euro überweisen.] *(Anm. B.E.: Dies ist kein Stundungsantrag. Wird er dennoch als solcher ausgelegt, ist gegen den Stundungsbescheid (mit Verzinsung) Widerspruch einzulegen. Begründung: „Eine Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Eine Stundung von Amts wegen ist nicht zulässig“ (VABest SGB II; DA 3.7 Abs.1)*

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Franz K.

Anlage:  
SGB II-Bescheid (Anm.: erste Seite reicht)  
Lohnabrechnung (wenn nicht im Leistungsbezug)

## Schema der Vollstreckung von Forderungen im Bereich des SGB II

Das Jobcenter bleibt immer verantwortlich für die Statthaftigkeit der Forderung. Diese »Garantenstellung« ist nicht auf den »Inkasso-Service« übertragbar, da dieser nicht in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit der Forderung zu prüfen. Der Begriff der Garantenstellung besagt, dass das Jobcenter stets dafür verantwortlich ist, dass die vollstreckbare Forderung auch rechtmäßig ist. Auch ein Erlassantrag führt (siehe weiter oben) dazu, dass vorläufig nicht vollstreckt werden darf. Im Falle der Erlasswürdigkeit wäre die

Vollstreckung nicht rechtmäßig. Die Aufgabenübertragung auf den Inkasso-Service ist auch vor dem Hintergrund der »Garantenstellung« der ersuchenden Vollstreckungsbehörde äußerst fragwürdig. Durch die Auftragsübertragung wird der Inkasso-Service zur ersuchenden Vollstreckungsbehörde ohne der Garantenpflicht nachkommen zu können, da er nicht in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit der Forderung zu überprüfen.

